

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Der Firma RW-Produkte

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dienen einer klaren Regelung und gelten für sämtliche Beziehungen zwischen dem Kunden und der Firma RW-Produkte. Eine Ausnahme von diesem Geltungsbereich besteht insoweit, als schriftliche Abreden zwischen Kunden und der Firma RW-Produkte ausdrücklich etwas von den AGB Abweichendes vorsehen. Mündliche Abreden entfalten keine Rechtswirkung. Diese AGB gehen den allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vor.

2. Lieferung / Lieferzeit

Die Warenlieferung bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden im Eigentum der Firma RW-Produkte. Die Firma RW-Produkte ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Nur schriftlich zugesicherte Liefertermine gelten als vereinbart. Ein vereinbarter Liefertermin ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dessen Ablauf unser Lager verlassen hat oder dem Kunden Abholbereitschaft angezeigt wurde. Grundsätzlich bestimmt die Firma RW-Produkte den Zeitpunkt der Lieferung. Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Eine allfällige Lieferverspätung berechtigt weder zu Annullierung der Bestellung noch zu Schadenersatzansprüchen/Preisreduktionen. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, wird die Vertragsware erst ab definitivem Bestellabruf bereitgestellt bzw. angefertigt.

3. Transportanteil

Im Transportanteil ist die Bereitstellung ab Werk, der Transport, die Zu- und Wegfahrt sowie das Entladen der Vertragsware beim Kunden inbegriffen. Das Einlagern oder Verteilen der Vertragsware am Entladeort wird gemäss Arbeitszeit nach Aufwand in Rechnung gestellt. Ist zur Zeit der Zustellung niemand anwesend, gilt die von der Firma RW-Produkte bestimmte Stelle als Zustellort. Bauseitige Mithilfe beim Abladen wird vorausgesetzt und mit keiner Preisreduktion vergütet. Die Transportkosten für Versand der Vertragsware per Eigen- oder Fremdtransport sowie Post Porti werden dem Kunden mit einem entsprechenden Pauschalbetrag weiterverrechnet. Die Berechnung der Transportanteile wird durch die Firma RW-Produkte festgelegt. Die Firma RW-Produkte behält sich vor, Sammellieferungen vorzunehmen. Diese berechtigen nicht zur Kürzung der vereinbarten Transportanteile. Bei Nachbestellungen werden die Transportanteile neu vereinbart. Für Handelsartikel wird bei Lieferung von Kleinmengen ein Mindesttransportanteil in Rechnung gestellt.

4. Montagearbeiten

Auf Montagearbeiten werden keine Rabatte gewährt. Bei Vertragsabschluss ist die Montageart zu vereinbaren. Es gelten folgende Grundsätze:

4.1 In einer Pauschalmontage (mit oder ohne bauseitige Mithilfe) sind die werkstattseitigen

Vorbereitungen und Vormontagen, alle Montagehilfen, die Montagezeit, das Hilfsmaterial sowie der Einsatz von Montagewerkzeugen und Maschinen inbegriffen. Ausgenommen sind zusätzliche Montagematerialien. Die Firma RW-Produkte behält sich vor, werkstattseitige Vormontagen in den Verkaufsdokumenten als Vormontagepauschale auszuweisen. Die Firma RW-Produkte behält sich vor, Montagemehrleistungen wie Demontagen, Spitzarbeiten usw. sowie Mehraufwendungen durch schlechte Zugänglichkeit des Bauobjekts oder warten auf Fremdmonteure usw. gemäss Arbeitsrapport nach Aufwand zu verrechnen.

4.2 Bei der Montage in Regie (mit oder ohne bauseitige Mithilfe) werden die Zeiten für die werkstattseitigen Vorbereitungen und Vormontagen, die Zu- und Wegfahrt der Monteure, das Material an die Montagestellen verteilen, das Werkzeug auf der Baustelle einrichten sowie die Montagezeit gemäss Arbeitsrapport nach Aufwand verrechnet. Die Zeiten für das Laden, Transportieren bis Zufahrtort und Abladen der Vertragsware sind im Transportanteil enthalten.

4.3 Bei der Selbstmontage (Montage bauseits) wird die Montage durch den Bauherrn selbst vorgenommen oder anderweitig vergeben. Vormontagen und/oder Montageanweisungen durch die

Monteure der Firma RW-Produkte sowie die Zeiten für das Bereitstellen von Montagehilfen werden nach Aufwand verrechnet. Montagehilfen (Montagehalterungen usw.) bleiben Eigentum der Firma RW-Produkte und sind in einwandfreiem Zustand innert angemessener Zeit zurückzugeben.

5. Mangelhafte Lieferung

Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner unverzüglichen Prüfungspflicht gemäss OR 201, Abs. 1 (Kaufvertrag), bzw. OR 367, Abs. 1 (Werkvertrag) ordnungsgemäss nachgekommen ist. Bei mangelhaften Lieferungen ist der Kunde verpflichtet, dies der Firma RW-Produkte innert 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Transportschäden sind dem betreffenden Spediteur umgehend zu melden. Soweit ein von der Firma RW-Produkte zu vertretender Mangel der Vertragsware vorliegt, ist die Firma RW-Produkte nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung ist die Firma RW-Produkte verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Vertragsware an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort gebracht wurde. Mängelrügen entbinden nicht von der fristgemässen Zahlung und berechtigen nicht, Abzüge vorzunehmen. Die beschädigte Ware ist der Firma RW-Produkte zur Verfügung zu stellen. Weitere Gewährleistungsansprüche werden ausdrücklich wegbedungen. Die Firma RW-Produkte haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet die Firma RW-Produkte nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

6. Zahlungsbedingungen

Die Verkaufspreise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk; ohne Verpackung und exklusive Mehrwertsteuer. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum (Verfalltag) ohne Skontoabzug auf das im Einzahlungsschein festgelegte Konto zu bezahlen. Die Zahlungen erfolgen in Schweizer Franken. Eine Verrechnung des Kunden mit eigenen Forderungen gegenüber der Firma RW-Produkte ist ausgeschlossen. Teillieferungen werden gemäss Baufortschritt in Rechnung gestellt. Zusätzliche Kosten (wie u.a. Regiearbeiten) werden mit der Schlussrechnung verrechnet. Es werden keine Abzüge für Baureinigungen, Versicherungen usw. gewährt, sofern dies nicht im Vorfeld der Verkaufsverhandlung vereinbart worden sind. Bestehen weitergehende Liefer- oder Leistungspflichten der Firma RW-Produkte, so ist sie bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die Erfüllung der Lieferpflichten aufzuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.

7. Haftung

Die Firma RW-Produkte haftet nur für direkte Schäden, die durch eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung durch die Firma RW-Produkte entstehen. Eine Haftung der Firma RW-Produkte für indirekte Schäden oder für Folgeschäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist vollumfänglich und ausdrücklich ausgeschlossen. Missverständnisse, welche auf falschen Massangaben bei der Bestellaufgabe beruhen, fallen nicht unter die Haftung der Firma RW-Produkte. Für die bei einer Selbstmontage verursachten, bzw., entstanden Schäden am gelieferten Material wird jede Haftung im Sinne eines Garantiefalles abgelehnt. Zudem lehnt die Firma RW-Produkte für Arbeiten und deren Folgen, die durch Drittpersonen ausgeführt werden, jegliche Haftung ab.

8. Retouren

Rücklieferungen erfordern in jedem Fall die vorherige Zustimmung der Firma RW-Produkte. Bei Retouren behält sich die Firma RW-Produkte das Recht vor, für Umtriebe 20 % des Bruttowarenwertes bei der Gutschrift in Abzug zu bringen. Spezialanfertigungen können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.

9. Verwirkung

Alle Ereignisse höherer Gewalt und andere unverschuldete Ereignisse wie Betriebs-, Verkehrs- und Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen sowie Pandemien, Seuchen usw. befreien den davon betroffenen für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

10. Garantie

Die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche des Kunden auf das gelieferte Material verirken mit Ablauf von 24 Monaten nach Übergabe der Vertragsware, bzw. nach Beendigung der Dienstleistung der Firma RW-Produkte (Montage, Unterhalt, Kontrolle, Inbetriebsetzung). Falsche Handhabung oder Verwendung sowie mechanische und umweltbedingt Einwirkungen fallen nicht unter Garantie. In Garantiefällen ist der Kunde verpflichtet, die Firma RW-Produkte schriftlich über den Materialschaden in Kenntnis zu setzen. Die Firma RW-Produkte ist berechtigt, das Material nach Ihrer Wahl kostenlos zu ersetzen oder zu reparieren. Austausch-, bzw. Montagearbeiten gehen zulasten des Bauherrn und werden nach Aufwand verrechnet. Die Firma RW-Produkte vergütet keine externen Reparaturkosten, die ohne ihre Zustimmung vom Kunden in Auftrag gegeben worden sind. Die Firma RW-Produkte behält sich vor, mit den Garantieleistungen bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden zuzuwarten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen.

11. Besondere Vereinbarungen

Die Auftragsbestätigung ist genau zu kontrollieren. Unstimmigkeiten müssen spätestens 3 Arbeitstage nach Datum der Auftragsbestätigung der Firma RW-Produkte gemeldet sein. Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf dieser Frist gilt als Anerkennung der Auftragsbestätigung als Vertragsinhalt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Firma RW-Produkte frei, die bestellte Ware gemäss Auftragsbestätigung zu produzieren und zu verrechnen. Spätere Änderungswünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Firma RW-Produkte einer Änderung aufgrund des Standes der Vorarbeiten noch zustimmen kann. Die aus den Änderungen entstehenden Kosten und Lieferverzögerungen gehen zu Lasten de Kunden. Tritt eine Vertragspartei vom Vertrag zurück, ist sie für die entstandenen Kosten haftbar. Für spezielle Aufwendungen wie Bauführung und Planung usw. werden die Kosten nach vorheriger schriftlicher Abmachung in Rechnung gestellt. Die Firma RW-Produkte behält sich das Recht vor, eine eventuelle Preiserhöhung durchzusetzen, wenn die Lieferung/ Montage durch den Kunden über die anfänglich gesetzte Frist hinaus verschoben wird.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen der Firma RW-Produkte und ihren Kunden unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Firma RW-Produkte und ihren Kunden ist Belpberg. Die Firma RW-Produkte hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

RW-Produkte
Reto Wüthrich

Belpberg, November 2021